

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3601-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss		V		
19.06.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gründung der "Wissenschaftscampus NRW" gGmbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, die Wissenschaftscampus NRW gGmbH (haftungsbeschränkt) gemäß dem als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zu gründen.
Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW ohne Beanstandungen abschließt.
2. Der Rat beschließt für das Jahr 2023 eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung von 25.000,00 EUR.

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
950015040100500 Wissenschaftscampus	Wissenschafts- Campus NRW GmbH	783400 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	Einzahlung Stammeinlage	25.000,00 €

Deckungsvorschlag: Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Bereichsleiter Bereich 4-5	Dezernent Dezernat 0	Kämmerer
Willecke Datum 31.05.2023	Florack, Dr. Datum 31.05.2023	Güldenzopf Datum 31.05.2023	Tsalastras Datum 31.05.2023
Oberbürgermeister			
Schranz Datum 01.06.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3601-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

2 - entfällt -

3 **Konsequenzen**

4

5 a) Finanzielle

6

7 keine ☐

8

9 ja ☒, siehe Begründung

10

11 b) Sonstige

12

13 Auswirkungen auf das Klima

14

15 ja ☐

16

17 nein ☒ Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange
18 des Klimaschutzes.
19

20 **Begründung / Sachdarstellung**

21 **Zielsetzung**

22 Ziel ist es, mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag eine langfristige und tragfähige organisatorische
23 Grundlage für die Arbeit des „Wissenschaftscampus NRW“ (WICA) zu schaffen.

24 **Hintergrund**

25 Die Initiative zur Gründung dieser Einrichtung geht zurück auf eine zweigleisige Entwicklung im Jahr
26 2022:

27 Zum einen hat der Oberbürgermeister im Februar 2022 vor dem Hintergrund intensiver Vorberatungen
28 entschieden, den bisherigen Bereich 4-5 mit Wirkung zum 1. Mai 2022 zu einem Bereich „Integrierte
29 Stadtentwicklung und Statistik“ weiterzuentwickeln. Ergänzt wurde der so neu strukturierte Bereich
30 durch die Organisationseinheit eines „Reallabors Transformation“.

31 Mit der Neustrukturierung des Bereichs 4-5 und der Schaffung des Reallabors Transformation wurden,
32 so die Herleitung, „die notwendigen organisatorischen und personellen Bedingungen von städtischer
33 Seite für die schrittweise Umsetzung dieses Vorhabens geschaffen“. Vor dem Hintergrund dieser
34 organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungen wurde eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 1
35 und 2) zwischen NRW School of Governance, Institut für Journalismus und Public Relations der
36 Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen und Stadt Oberhausen am 25. Mai 2022 von den Vertretern
37 der drei Kooperationspartner unterzeichnet. Darin erklären alle Partnerinstitutionen im Sinne einer
38 „Mitwirkungs- und Kooperationszusage“ ihre Bereitschaft, den „Aufbau des Wissenschaftscampus
39 NRW“ sowohl in der „Gründungsphase“ als auch in allen „anschließenden Phasen und
40 Weiterentwicklungen“ zu unterstützen (S. 1).

41 Dem trägt der vorliegende Gesellschaftsvertrag (Anlage 3) nun Rechnung, indem er die formale
42 Grundlage und langfristige organisatorische Struktur des Wissenschaftscampus NRW konkretisiert.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3601-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

43 **Anforderungen an die künftige Organisationsstruktur**

44 Entlang der Kooperationsvereinbarung wurden drei zentrale Anforderungen definiert, denen die
45 künftige Organisationsform und -struktur des Wissenschaftscampus NRW Rechnung tragen sollte, und
46 die es gilt, gemeinsam zu adressieren:

- 47 1. Es geht um die Gründung einer innovativen, kooperativen, hochschulformübergreifenden
48 Wissenschaftseinrichtung in unmittelbarer organisatorischer und inhaltlicher Verbindung mit der
49 Stadt Oberhausen, konkret mit dem Bereich 4-5 „integrierte Stadtentwicklung und Statistik“.
- 50 2. Die Einrichtung muss eine tragfähige organisatorische Basis liefern, um die bereits
51 gewonnenen, aber darüber hinaus auch neue und zusätzliche Kooperationspartner mit Blick auf
52 das inhaltliche Vorhaben institutionell zu integrieren.
- 53 3. Die Organisationseinheit muss bislang fehlende Möglichkeiten zur Beantragung,
54 Vereinnahmung und Verausgabung von Dritt- und Fördermitteln erhalten. Das gilt insbesondere
55 mit Blick auf Programme zur Forschungsförderung, die Zusammenarbeit von
56 Wissenschaftseinrichtungen mit Kommunen sowie das Einwerben von Drittmitteln bei
57 einschlägig tätigen Fördereinrichtungen.

58 **Beratungsverfahren und Vorbereitung**

59 Zur ersten Vorklärung entlang der oben skizzierten Anforderungen wurden zahlreiche Vor- und
60 Informationsgespräche geführt, in die auch die beiden wissenschaftlichen Kooperationspartner
61 involviert waren. Konsultiert wurden einschlägige Institutionen aus Wissenschaft und
62 Wissenschaftsmanagement, Kommunen und Kommunalverbänden sowie Akteuren der
63 Förderlandschaft (u.a. Deutscher Hochschulverband, Stifterverband der deutschen Wissenschaft,
64 Stiftung Mercator, Wissenschaftszentrum Berlin). Hieraus ergab sich auch der Kontakt zu einer
65 einschlägig tätigen Rechtsanwaltskanzlei in Essen (Deutsche Stiftungsanwälte GmbH, Baedekerstraße
66 1, 45128 Essen), die den Prozess begleitete.

67 Die beauftragte Kanzlei hat begleitend zur Finalisierung des Gesellschaftsvertrags bereits eine
68 Bestätigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit beim zuständigen Finanzamt
69 angefordert. Sie veranlasst zudem, sobald die entsprechenden Beschlüsse getroffen sind, die weitere
70 notarielle Abstimmung, die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, die Eintragung im Handelsregister
71 sowie die Beantragung des Bescheids zur Steuerbegünstigung der Gesellschaft nach § 60a AO.

72 **Ergebnis**

73 Resultat dieser Beratungen ist der vorliegende Gesellschaftsvertrag zur Gründung des
74 „Wissenschaftscampus NRW“ gGmbH. Er übersetzt die oben genannten formalen und inhaltlichen
75 Anforderungen in eine geeignete Organisationsform und liefert damit die formelle Basis für die
76 künftigen Betätigungen des Wissenschaftscampus NRW:

- 77 • Er gewährleistet eine enge organisatorische und personelle Verzahnung zwischen
78 Wissenschaftscampus NRW und Stadt Oberhausen.
- 79 • Er schafft die Basis für die künftige Akquirierung zusätzlicher und neuer Förder- und Drittmittel aus
80 dem Bereich anwendungsorientierter Forschungs- und Wissenschaftsförderung, für die die Stadt
81 nicht antragsberechtigt ist.
- 82 • Er bietet eine verlässliche, aber gleichwohl flexible Grundlage zur Integration unterschiedlicher
83 Partnerinstitutionen, die zu den im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecken beitragen möchten.
- 84 • Er gewährleistet durch die Rolle der Stadt als Alleingesellschafterin hinreichend kommunale
85 Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten bei gleichzeitiger Ermöglichung neuer Tätigkeitsfelder (u.a.
86 Begleit- und Evaluationsforschung, Weiterbildung, Wissenstransfer, etc.), die der Stadt Oberhausen
87 bislang nicht möglich waren.
- 88 • Er überführt die bisherigen städtischen Zusagen mit Blick auf Personal- und
89 Ressourcenausstattung in eine passgenaue Struktur, ohne Doppelstrukturen oder zusätzliche
90 finanzielle Risiken oder Belastungen zu schaffen. Vielmehr eröffnen sich mittel- und langfristige
91 Optionen zur Akquise zusätzlicher Ressourcen, insbesondere Dritt- und Fördermittel.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3601-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

93 **Ergänzende Erläuterung zu den Organen der Gesellschaft**

94 **Gesellschafterversammlung**

95 Die Stadt Oberhausen ist Alleingesellschafterin des Wissenschaftscampus NRW. Damit ist eine
96 unmittelbare und direkte Steuerung grundlegender Entscheidungen der Gesellschaft im Sinne der
97 Gesellschaftszwecke und der städtischen Interessen gewährleistet.

98 **Geschäftsführung**

99 Die Übernahme der Geschäftsführung des Wissenschaftscampus NRW soll nebenamtlich und in
100 Personalunion durch Dr. Martin Florack, Leiter des Bereichs 4-5 „Integrierte Stadtentwicklung und
101 Statistik“, erfolgen. Damit ist zum einen die inhaltliche Verkopplung mit den Vorhaben der integrierten
102 Stadtentwicklung und die fachliche Expertise gewährleistet. Zum anderen entstehen keine zusätzlichen
103 Personalressourcenbedarfe oder -kosten auf Seiten der Gesellschaft mit Blick auf die
104 Geschäftsführung.

105 **Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat**

106 Kuratorium und Beirat dienen folgenden Zwecken:

- 107 • Sie sollen die institutionelle Basis für die Einbindung der bereits gewonnen und künftigen
108 Kooperationspartner bilden.
- 109 • Beide Organe haben reine Beratungsfunktionen, sie haben weder Entscheidungs-, noch
110 Aufsichtsfunktionen gegenüber der Gesellschaft.
- 111 • Das Kuratorium dient der Einbindung *institutioneller* Partner. Dazu gehören zum einen die beiden
112 Kooperationspartner, NRW School of Governance (UDE) und Institut für Journalismus und PR
113 (WHS). Darüber hinaus bietet das Kuratorium die Möglichkeit zur Einbindung weiterer
114 Wissenschaftseinrichtungen der Region (Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen).
115 Derzeit laufen intensive Gespräche, um eine formelle Kooperation auf dieser institutionellen Ebene
116 mit benachbarten Wissenschaftseinrichtungen zu erreichen.
- 117 • Der wissenschaftliche Beirat zielt auf Personen, die dem Wissenschaftscampus NRW durch
118 inhaltliche Impulse, Anregungen, Ideen sowie die Entwicklung einschlägiger Netzwerke
119 unterstützend zur Seite stehen.

120 **Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen**

121 Der Beschluss des Rates der Stadt über die Gründung einer Gesellschaft ist gemäß § 115 Abs. 1 S.1
122 GO NRW der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksregierung kann
123 innerhalb von sechs Wochen rechtliche Bedenken gegen die Beschlüsse erheben, allerdings auch
124 vorzeitig eine Bestätigung der Unbedenklichkeit erklären. Eine informelle Abstimmung auf Basis
125 des vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrages ist mit der Bezirksregierung bereits
126 aufgenommen worden. Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung hat die Bezirksregierung
127 keine Einwände gegen die Gründung der Gesellschaft und den Abschluss des
128 Gesellschaftsvertrages erhoben.

129 **Finanzielle Rahmenbedingungen**

130 Um den Geschäftsbetrieb möglichst zeitnah aufzunehmen können, soll die Gesellschaft nach
131 entsprechender Bestätigung durch die Bezirksregierung gegründet und in das Handelsregister
132 eingetragen werden.

133 Hierzu ist das Stammkapital von 25.000,00 EUR aufzubringen und nachzuweisen, dass diese zur
134 freien Verfügung des Geschäftsführers stehen. Dieser Betrag wird investiv außerplanmäßig
135 bereitgestellt.

136 Daneben entsteht weiterer Gründungsaufwand der in Höhe von 2500,00 EUR von der Gesellschaft und
137 darüber hinaus von der Stadt als Gründungsgesellschafterin getragen wird (§ 18 Abs. 2 Entwurf

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3601-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

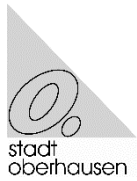
138 Gesellschaftsvertrag). Es sind zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes die Entgelte für die Verträge zur
139 Übernahme des Rechnungswesens sowie die Personalaufwendungen für studentische Hilfskräfte zu
140 berücksichtigen. Diese Aufwendungen können aus dem für den Wissenschaftscampus NRW sowie das
141 Reallabor Transformation im laufenden Haushalt 2023 veranschlagten Mitteln in Höhe von 134.560,00
142 EUR p.a. finanziert werden.

143 **Kurzfassung**

144 - entfällt -

145 **Anlagen**

- 146 Anlage 1: Kooperationsvereinbarung WICA.NRW
- 147 Anlage 2: Kurzprofil WICA.NRW
- 148 Anlage 3: Gesellschaftsvertrag WICA.NRW



NRW

School of Governance
www.nrwschool.de



Institut für
Journalismus und
Public Relations

Mitwirkungszusage und Kooperationsvereinbarung

Trilateraler Aufbau des Wissenschaftscampus NRW (WICA)

Inhalt

1. Wissenschaftscampus NRW – Intention, Zielsetzungen und Kompetenzen	2
Zielsetzung	2
Profil der Partner	2
2. Ressourcenzusagen der Partner	4
3. Nächste Schritte und Zeitplan	6

1. Wissenschaftscampus NRW – Intention, Zielsetzungen und Kompetenzen

Die [NRW School of Governance](#) (Universität Duisburg-Essen) und das [Institut für Journalismus und Public Relations](#) (Westfälische Hochschule, Standort Gelsenkirchen) unterstützen die [Stadt Oberhausen](#) beim Aufbau des [Wissenschaftscampus NRW](#). Die damit verbundenen Mitwirkungs- und Kooperationszusagen erstrecken sich sowohl auf die Gründungsphase (Mai bis Oktober 2022) als auch auf alle anschließenden Phasen und Weiterentwicklungen des Wissenschaftscampus.

Zielsetzung

Vorbild für die Einrichtung des Wissenschaftscampus NRW ist zum einen ein interuniversitäres Kolleg in der Tradition internationaler *Institutes vor Advanced and Applied Studies*. Ergänzt wird dieses Format einer kooperativen, hochschulformübergreifenden Wissenschaftseinrichtung zum anderen durch die institutionalisierte Partnerschaft mit und die (Co-)Trägerschaft durch die Stadt Oberhausen. Eine inhaltliche Akzentuierung sowie die anwendungs- und transferorientierte Ausrichtung des Wissenschaftscampus NRW ergänzen das künftige Profil.

Der inhaltliche Fokus des gemeinsamen Vorhabens liegt auf der (sozial)wissenschaftlichen Gestaltung, Umsetzung, Begleitung und Erforschung von Transformationsprojekten. Ein wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung sogenannter Reallabore. Hier arbeiten Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um innovative Lösungsansätze für konkrete Probleme und Herausforderungen zu entwickeln.¹ Sie sind innovative, prozessuale Instrumente, den transformativen Herausforderungen durch neue Formen der Zusammenarbeit zu begegnen. Der Wissenschaftscampus NRW unterstützt und flankiert die Bemühungen der Stadt Oberhausen zur Etablierung eines solchen „Reallabors Transformation“. Neben der Erarbeitung von Problemlösungen liegt ein besonderer Fokus auf den Fragen der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz sowie der demokratischen Unterstützung aktueller Transformationsprozesse. Der Wissenschaftscampus zielt auf die Generierung sozialwissenschaftlichen Prozesswissens zur Weiterentwicklung demokratischer Beteiligungsarchitekturen.

Hinzu kommt die anwendungsorientierte Ausrichtung des Wissenschaftscampus und seiner Aktivitäten. Gegenstand werden konkrete Vorhaben, Projekte und Programme lokaler, regionaler und landesweiter Provenienz sein. Die Stadt Oberhausen soll mit Hilfe des Wissenschaftscampus zu einem regionalen Vernetzungsstandort für gesellschaftliche Transformation und Innovation werden. Der Wissenschaftscampus stellt hierfür wissenschaftliche Expertise und eine kollaborative Plattform zur Vernetzung zur Verfügung.

Profil der Partner

Als politikwissenschaftliche Professional School bringt die [NRW School of Governance](#) an der Universität Duisburg-Essen ihre sozialwissenschaftliche Expertise und breite Erfahrung mit anwendungsorientierter Politikforschung ein. Als Governance-School liefert sie modernes Gestaltungswissen zu Governance-Strukturen und zur Transformation von Staatlichkeit. Die Expertise mit Blick auf den Wissenschaftscampus NRW speist sich aus verschiedenen Quellen:

¹ Siehe hierzu ausführlicher das Konzeptpapier zu den inhaltlichen Bausteinen des Wissenschaftscampus NRW.

Erstens hält die NRW School ein breites Lehrportfolio für diverse Zielgruppen vor. Hierzu gehören neben einem stark anwendungsorientiert ausgerichteten universitären Masterstudiengang „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ auch der berufsbegleitende „Master of Public Policy“, entsprechende Weiterbildungsmodule sowie ein Promotionskolleg und Postgraduierten-Programme. Die Studienprogramme weisen überdies künftig einen Schwerpunkt „Politische Transformation“ aus, der als Lehrexport dem Wissenschaftscampus NRW zugutekommen wird.

Zweitens weist das Forschungsprofil der NRW School of Governance in Ergänzung zu den üblichen universitären Forschungsaktivitäten eine besondere Hinwendung zu anwendungsorientierter Forschung und konkreten Praxisbezügen auf. Folglich beteiligt sich die NRW School an diversen Forschungsbündeln und wirbt Forschungs- und Drittmittel aus unterschiedlichen Quellen ein. Drittens schließlich betrachtet die NRW School Wissenstransfer und die Vernetzung mit der außeruniversitären Öffentlichkeit als eine zentrale Aufgabe. Ihre Teilnahme am öffentlichen Diskurs ist Ausweis dieses spezifischen Profils als Professional School.

Das [Institut für Journalismus und Public Relations](#), Westfälische Hochschule (Standort Gelsenkirchen) forscht und lehrt zu den Zukunftsthemen der Kommunikation. Die beiden Masterstudiengänge Kommunikationsmanagement und Digitaler Qualitätsjournalismus sind auf digitale Transformationsmechanismen und -strategien ausgerichtet. Forschungsimpulse setzt das Institut vor allem in Fragen der Qualität öffentlicher Kommunikation (auch in sozialen Medien) und Diskurspotenzialen und -management, vor allem vor der Folie gesellschaftlicher Verantwortung in politischen Kommunikationsprozessen. Der grundständige Bachelorstudiengang „Journalismus und Public Relations“ bildet – deutschlandweit einzigartig – angehende Expertinnen und Experten für beide Seiten öffentlicher gesellschaftlicher Kommunikation aus.

Die Analyse und Entwicklung nachhaltiger Kommunikationsstrategien in Transformationskontexten bildet das Fundament der projektbezogenen Lehrkonzeption. Das Institut führt jährlich über 30 Praxisprojekte mit externen Akteuren aus Unternehmen, Institutionen und Behörden durch, um Wissenstransfer in die Praxis zu ermöglichen. Lehrforschungsprojekte erarbeiten anwendungsorientiert Lösungsstrategien für Herausforderungen des Kommunikationsmanagements bei strukturellen Veränderungen. In Projektwochen werden regelmäßig semester- und studiengangübergreifend Konzepte, Content und Corporate Designs aus einer Hand für Praxispartner erarbeitet. In diesen curricularen Kontexten ist Lehrexport auf mehreren Ebenen zum Wissenschaftscampus NRW möglich. Darüber hinaus ist die Vernetzung des Instituts einerseits in die wissenschaftliche Fachgesellschaft DGPK und unmittelbar zu Branchenpublikationen und relevanten journalistischen Massenmedien gegeben, andererseits anwendungsorientiert zu den berufsständischen Organisationen der Branche, die Deutsche Gesellschaft für Public Relations (DPRG) und den Deutschen Journalistenverband (DJV). Das Institut für Journalismus und Public Relations bringt sich in den Diskurs der Branche ein und bildet Kommunikationsprofis aus, die beide Seiten öffentlicher Kommunikation verstehen und ausfüllen. Diese Netzwerke verorten das Institut unmittelbar im Praxisfeld öffentlicher Kommunikation.

Die [Stadt Oberhausen](#) ist ortsgebend für die trilaterale Unternehmung der Partner und räumlicher Taktgeber für den Wissenschaftscampus. Transformations- und Wandlungsprozesse gehören zur sozialen und politischen DNA der Stadt. Insgesamt sind Oberhausen und das Ruhrgebiet in exemplarischer Weise das perfekte Erprobungsfeld inklusiver Transformation: Der doppelte Strukturwandel und seine Bewältigung, demografische Veränderungen, wachsende gesellschaftliche und politische Diversität,

demokratiepolitische Herausforderungen, heterogene sozio-ökonomische Problemlagen, Notwendigkeiten von Klimaanpassung und Klimaschutz sowie die Besonderheiten eines urbanen Ballungsraums verweisen darauf: Kommunen wie Oberhausen sind Akteure, Orte und Gegenstände der anstehenden Transformationsprozesse. Zugleich bieten sich in Oberhausen und in nächster räumlicher Umgebung vielfältige kommunale und regionale Anknüpfungspunkte für eine sozialwissenschaftlich ausgerichtete Wissenschaftsinitiative. Über eine institutionelle Schnittstellen zur strategischen und integrierten Stadtentwicklung eröffnen sich zudem konkrete Anwendungsfelder und kommunale Vorhaben für die Aktivitäten eines anwendungsorientierten Wissenschaftscampus.

Idealerweise verbinden sich mit dieser trilateralen Partnerschaft unterschiedliche kommunikations- und politikwissenschaftliche Wissensbestände sowie kommunale Anwendungsfelder. Die inklusive Transformation auf kommunaler Ebene speist sich aus diesen jeweiligen Expertisen. Denn Veränderungen sind in freiheitlichen Demokratien immer mit den Bürgern zu kommunizieren und machtpolitisch legitimiert umzusetzen.

Die hiermit vereinbarte trilaterale Partnerschaft versteht sich als potenziell inklusives Vorhaben. Weitere Partner können sich mittelfristig am Wissenschaftscampus NRW beteiligen, um transdisziplinär ein sozialwissenschaftliches Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu entwickeln. Der Campus versteht sich als regionales Vernetzungsprojekt, in dem Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft kollaborativ zusammenarbeiten.

2. Ressourcenzusagen der Partner

Alle drei institutionellen Partner verpflichten sich im Sinne der oben genannten Zielsetzung, geeignete Ressourcen für den Wissenschaftscampus NRW bereitzustellen. Dazu gehören von Seiten der wissenschaftlichen Partner insbesondere geldwerte, wissenschaftliche und inhaltliche Leistungen im Sinne der Bereitstellung von Expertise. Beide wissenschaftliche Einrichtungen erklären sich zudem grundsätzlich bereit, Co-Leitungsverantwortung für das gemeinsame Vorhaben zu übernehmen. Wie die organisatorische Struktur sowie das künftige Leitungskollegium – personell bestehend aus Dr. Martin Florack (hauptamtlich), Prof. Dr. Matthias Degen (ehrenamtlich) und Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte (ehrenamtlich) – genau strukturiert werden können, wird in der Gründungsphase vereinbart (siehe 3. Nächste Schritte und Zeitplan). Für die konkrete Arbeitsweise des Wissenschaftscampus NRW wird in diesem künftigen Leitungskollegium eine entsprechende Geschäftsordnung erarbeitet.

Konkret ergeben sich hieraus folgende Ressourcenzusagen mit Blick auf die künftige, langfristige Kooperation:

NRW School of Governance (UDE) und Institut für Journalismus und Public Relations (WHS)
• Unterstützung und Beteiligung an allen drei Kernbausteinen des Wissenschaftscampus NRW (Reallabor(e) Transformation; Wissenstransfer, Weiterbildung und Vermittlung; Forschungsaktivitäten) • Kooperation im Rahmen von Lehrforschungsprojekten sowie anderen Formen forschenden Lehrens • Entwicklung geeigneter Formate der Weiterbildung und des Wissenstransfers zum Themenfeld „gesellschaftliche Transformation“ • Lehrexport und Wissenstransfer an den Campus Oberhausen

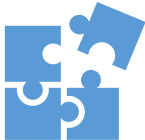
- Vermittlung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie Beiträge zur Nachwuchsrekutierung
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Aktivitäten des Wissenschaftscampus
- Entwicklung und Beteiligung an weiteren inhaltlichen Angeboten des Wissenschaftscampus (z.B. Veranstaltungsformate des Wissenstransfers)
- Initiierung und Mitwirkung bei der Akquise von Drittmitteln (beispielsweise einschlägige Förderprogramme zum Thema Transformation/Innovation)
- Erarbeitung weiterer Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Hochschulen (UDE und WHS) mit dem Ziel interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Mitwirkung an der organisationalen Verstetigung des Wissenschaftscampus NRW während der Gründungsphase 2022

Stadt Oberhausen

- Städtische Kernausrüstung mit entsprechender Leitungsstelle sowie adäquat aufwachsende Personal- und Ressourcenausstattung zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit
- Geeignete Räumlichkeiten („Campus“, Arbeitsplätze, Veranstaltungs- und Seminarräume, etc.) mit Entwicklungspotential zum Wissenschaftscampus
- Einrichtung einer Schnittstelle für das Reallabor Transformation in der städtischen Verwaltung, d.h. Verkopplung mit dem Reallabor Transformation im Bereich „Integrierte Stadtentwicklung“
- Unterstützung bei der organisatorischen und infrastrukturellen Ausgestaltung des Wissenschaftscampus in der Gründungsphase
- Eröffnung des Zugangs zu konkreten Anwendungsfällen und zur gemeinsamen Projektarbeit (insbesondere im Bereich der integrierten Stadtentwicklung) für die im Wissenschaftscampus NRW aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- Bereitstellung statistischer Daten, um mit diesen insbesondere die Vorhaben und Aktivitäten des Reallabors zu unterstützen.
- Bereitstellung von Möglichkeiten zum Wissenstransfer gewonnener Erkenntnisse. Das gilt insbesondere für Themen der kommunalen und regionalen, politischen und sozialen Beteiligungsarchitektur, aber auch für Erkenntnisse zur Verbesserung von Verwaltungshandeln generell.

3. Nächste Schritte und Zeitplan

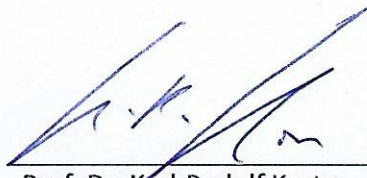
Der Aufbau des Wissenschaftscampus beginnt schnellstmöglich und erfolgt in Etappen. Alle Partner verpflichten sich, die jeweils zugesagten Ressourcen so einzusetzen, dass neben der schnellstmöglichen Herstellung der Arbeitsfähigkeit auch von Beginn der Gründungsphase an erste inhaltliche Aktivitäten gestartet werden können.

Start	Gründung	Institutionalisierung
März-April 2022	April-September 2022	Ab Oktober 2022
Einrichtung der hauptamtlichen Leitungsstruktur und organisatorische und personelle Verkopplung mit dem Bereich Integrierte Stadtentwicklung Einrichtung des Reallabors Transformation im städtischen Verwaltungsbereich „Integrierte Stadtentwicklung“  Beratung und Entscheidung über die künftige Organisationsstruktur des Wissenschaftscampus NRW Erarbeitung einer Geschäftsordnung zur künftigen Arbeitsweise des Wissenschaftscampus Suche geeigneter Räumlichkeiten Durchführung erster Projekte und Akquise weiterer Projekte Aufbau eines erweiterten Kooperationsnetzwerkes  Start des Wissenschaftscampus NRW 		

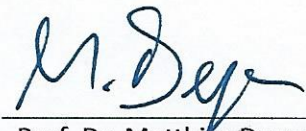
Oberhausen, 25. Mai 2022



Daniel Schranz
Oberbürgermeister der Stadt
Oberhausen



Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte
NRW School of Governance



Prof. Dr. Matthias Degen
Institut für Journalismus
und Public Relations


 WI WISSENSCHAFTS
Ca. CAMPUS.NRW


 WI WISSENSCHAFTS
Ca. CAMPUS.NRW


 WI WISSENSCHAFTS
Ca. CAMPUS.NRW


 WI WISSENSCHAFTS
Ca. CAMPUS.NRW

WISSENSCHAFTSCAMPUS NRW (WICA)

WICA.Reallabor | WICA.Transfer | WICA.Research

 Oberhausen

I. Politik der Transformation	2
1. WICA.Reallabor	2
2. WICA.Transfer	2
3. WICA.Research	2
II. Verknüpfung von WICA und „Integrierter Stadtentwicklung“ in Oberhausen	3
III. Die Partner	3
Anhang	5
Kurzbeschreibung des Wissenschaftscampus NRW in Oberhausen	5

I. Politik der Transformation

Transformation und Wandel passieren nicht von alleine. Sie brauchen Steuerung, Wissen, Ideen, Kreativität und innovative Zugänge. Und sie sind auf gesellschaftliche Akzeptanz, demokratische Legitimation und kollektive Mitgestaltung angewiesen.

Transformationsprozesse sind eine zutiefst politische Aufgabe. Eine Politik der Transformation erprobt Informations-, Beratungs- und Entscheidungsstrukturen und neue Wege politischer Gestaltung. Zentral ist der Einklang aus politischen Gestaltungsvorhaben und demokratischer Legitimation. Diese Zielsetzung verfolgt der Wissenschaftscampus NRW in Oberhausen entlang dreier Bausteine:

1. WICA.Reallabor

Angesichts der anstehenden Transformationsprozesse gilt es nicht nur, Neues zu denken, sondern Neues zu erproben. Reallabore sind dabei ein geeignetes Instrument, um den transformativen Herausforderungen durch neue Formen der Zusammenarbeit zu begegnen und neue Lösungsansätze zu erarbeiten. Hier kooperieren Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in definierten Räumen, um Innovationspotenziale und notwendige regulative Anpassungen auszuloten.

Bislang spielen Reallabore vor allem für sozial-ökologische Problemstellungen eine Rolle. Ziel des Reallabors Transformation ist es, die „Praktiken des Ausprobierens“ in Reallaboren auf sozialwissenschaftliche und politische Herausforderungen in Transformationsprozessen auszuweiten. Denn neben dem Fokus auf die Erarbeitung von Problemlösungen gilt es, gesellschaftliche und politische Akzeptanz und demokratische Unterstützung zu generieren. Hierfür braucht es neue Formen politischer Konsultation, Partizipation und Deliberation.

2. WICA.Transfer

Inhaltliches Problemlösungswissen braucht zusätzliches Prozess- und Gestaltungswissen. Hier ist ein Wissenstransfer sozial- und politikwissenschaftlicher Wissensbestände in andere Disziplinen und vor allem zu den künftigen Transformationsgestaltern erforderlich. Zentrale inhaltliche Elemente dieses Wissenstransfers sind Erkenntnisse zu Governance-Strukturen, Beteiligungsarchitekturen, politische Strategiefähigkeit und politische Kommunikation, wie sie die Politik- und Sozialwissenschaften liefern.

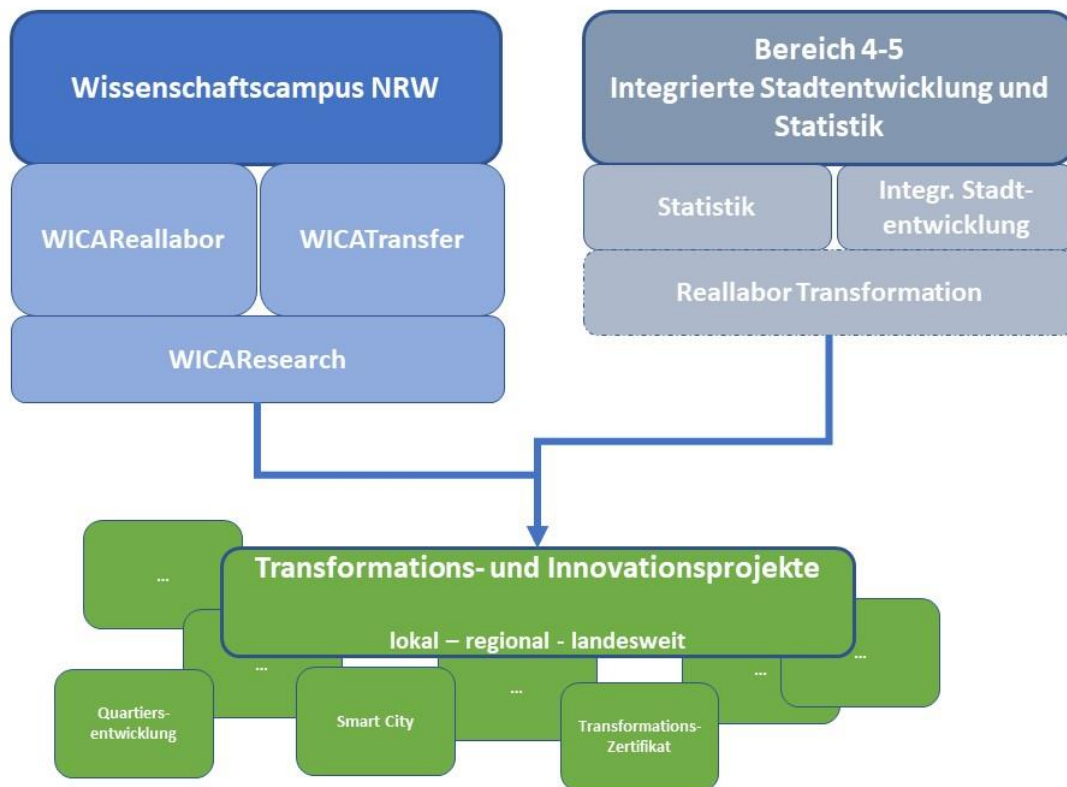
Der Wissenschaftscampus NRW in Oberhausen erarbeitet entlang dieser inhaltlichen Bausteine politisches Transformationswissen und überführt dieses in passgenaue anwendungsorientierte Angebote für diejenigen Transformationsakteure, die inhaltliche Gestaltungsimpulse in reale Innovationen übersetzen wollen. Auch Formate der Wissenschaftskommunikation, wie Social Media Aktivitäten, Veranstaltungen und ein eigener Podcast, sollen den Wissenstransfer und Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft fördern.

3. WICA.Research

Der Wissenschaftscampus NRW wird entlang der hier begleiteten Praxisprojekte – und darüber hinaus – eigenständige Forschungsimpulse verfolgen, Forschungsaktivitäten anschieben und damit einen Beitrag zur anwendungsorientierten Politikforschung liefern. Er wird damit zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Einrichtung. Organisatorische und inhaltliche Anknüpfungspunkte ergeben sich über die institutionelle Kooperation mit den akademischen Partnern. Der Wissenschaftscampus NRW bietet die Möglichkeit, sukzessiv weitere Forschungs- und Kooperationspartner zu gewinnen.

II. Verknüpfung von WICA und „Integrierter Stadtentwicklung“ in Oberhausen

Der besondere Zuschnitt des WICA besteht in der Verkopplung einer anwendungsorientierten, wissenschaftlichen Einrichtung einerseits und der Aktivitäten der Stadt Oberhausen im Bereich der Integrierten Stadtentwicklung und Statistik andererseits. Durch ein inhaltliches, organisatorisches und personelles Pooling der Ressourcen können so kommunale Entwicklungsprojekte innovativ vorangetrieben werden.



Zudem bietet die künftige organisatorische Struktur der Wissenschaftscampus NRW gGmbH die Möglichkeit, weitere Partner für die Zusammenarbeit zu gewinnen und sowohl im Kuratorium als auch im wissenschaftlichen Beirat zu vernetzen. Der Campus wird damit mittelfristig zur regionalen Anlaufstelle für Transformationsvorhaben und ihre sozialwissenschaftliche Begleitung.

III. Die Partner

Die NRW School of Governance (Universität Duisburg-Essen) und das Institut für Journalismus und Public Relations (Westfälische Hochschule, Standort Gelsenkirchen) unterstützen die Stadt Oberhausen beim Aufbau des Wissenschaftscampus NRW.

Als politikwissenschaftliche Professional School bringt die NRW School of Governance an der Universität Duisburg-Essen ihre sozialwissenschaftliche Expertise und breite Erfahrung mit anwendungsorientierter Politikforschung ein. Als Governance-School liefert sie modernes Gestaltungswissen zu Governance-Strukturen und zur Transformation von Staatlichkeit.

Das Institut für Journalismus und Public Relations, Westfälische Hochschule (Standort Gelsenkirchen) forscht und lehrt zu den Zukunftsthemen der Kommunikation. Die Lehraktivitäten sind u.a. ausgerichtet

auf digitale Transformationsmechanismen und -strategien. Forschungsimpulse setzt das Institut vor allem in Fragen der Qualität öffentlicher Kommunikation (auch in sozialen Medien) und Diskurspotenzialen und -management, vor allem vor der Folie gesellschaftlicher Verantwortung in politischen Kommunikationsprozessen. Mit dem grundständigen Bachelorstudiengang „Journalismus und Public Relations“ bildet – deutschlandweit einzigartig – das IJPR angehende Expertinnen und Experten für beide Seiten öffentlicher gesellschaftlicher Kommunikation aus.

Anhang

Kurzbeschreibung des Wissenschaftscampus NRW in Oberhausen

Ziele	(1) Anwendungsorientierte Erprobung und Erforschung konsultativer, deliberativer und partizipativer Formen der Gesellschafts- und Politikberatung im Format von Reallaboren (2) Wissenstransfer zu politischem Gestaltungswissen und demokratischer Legitimation für (angehende) Transformationsakteure in Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft (3) Anwendungsorientierte wissenschaftliche Begleit- und Evaluationsforschung kommunaler und regionaler Transformationsvorhaben im Sinne einer Servicestelle		
Bausteine	WICA.Reallabor Reallabor zur Erprobung neuer Formen der Politik- und Gesellschaftsberatung	WICA.Transfer Wissenstransfer und Vermittlungsangebote für politisches Prozess- und Gestaltungswissen	WICA.Research Anwendungsorientierte Begleit- und Evaluationsforschung
Zielgruppen	(1) Transformationsakteure in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft (mit einem regionalen Fokus im Ruhrgebiet) (2) Stadt Oberhausen, Kommunen der Region, öffentliche Verwaltung(en) auf der Suche nach politischem Gestaltungswissen (3) Externe Projektpartner, die an der Expertise zu gesellschaftlicher Transformation interessiert sind		
Partner	(1) Stadt Oberhausen als Gesellschafterin der gGmbH (2) NRW School of Governance, Universität Duisburg-Essen (3) Institut für Journalismus und PR, Westfälische Hochschule, Gelsenkirchen		
Standort	Oberhausen		
Finanzierung	Institutionelle Förderung über Stellen und Ressourcen der Stadt Oberhausen; Drittmittelakquise; Kollaboration mit den akademischen Partnern; Förderprogramme		

GESELLSCHAFTSVERTRAG
des Wissenschaftscampus NRW (haftungsbeschränkt).

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Wissenschaftscampus NRW gGmbH (haftungsbeschränkt).

- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.
- (4) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. im Bereich der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - durch die Bildungsmaßnahmen zu Fragestellungen der gesellschaftlichen Transformation und ihrer verwandten Gebiete;
 - durch das Angebot eines anwendungsorientierten, praxisnahen und sozialwissenschaftlichen Weiterbildungsprogramms an die Öffentlichkeit, insbesondere mit Blick auf gesellschaftliche Veränderungen.
 - b. im Bereich der Wissenschaft und Forschung
 - durch die Unterstützung und Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen, insbesondere zu sozialwissenschaftlichen Themengebieten;
 - durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien zu gesellschaftlich relevanten Themen;

- durch die Förderung des Austausches und der Vermittlung von Wissen zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft über Strategien zu einer gesellschaftlichen Transformation;
 - durch das Betreiben des Reallabors Transformation zur Identifizierung sozialwissenschaftlicher und politischer Herausforderungen im Transformationsprozess.
- c. im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements
- durch die Partizipation der Öffentlichkeit an gesellschaftlich relevanten Entscheidungsprozessen;
 - Ausrichtung von Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe am Transformationsprozess;
 - Vergabe von Preisen für gesellschaftliches Engagement.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Gesellschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ihre satzungsgemäß steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Stadt Oberhausen.
- (6) Die Gesellschaft kann auch (gewerbliche) Gesellschaften errichten bzw. Beteiligungen an solchen erwerben sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.
- (7) Die Gesellschaft kann die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit denen unter Abs. 2 vereinbar ist.
- (8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden - gleich aus welchem Grund - oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25 Geschäftsanteile zu EUR 1.000,00 (lfd. Nrn. 1-25).
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Gründungsgesellschafterin wie folgt übernommen:
 - Von der Gründungsgesellschafterin, der Stadt Oberhausen, in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummern 1 bis 25 bezeichneten Geschäftsanteilen (100%) im Nennbetrag von 25.000,00 EUR.
- (3) Die Geschäftsanteile sind in bar zu leisten. Die Stammeinlage ist sofort fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung
 - c) das Kuratorium
 - d) der wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Organmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Eine Pflichtverletzung der Organmitglieder liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei unternehmerischen Entscheidungen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Gesellschaft in Anspruch genommen, stellt die Gesellschaft das betroffene Mitglied von

jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Gesellschaft. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Gesellschaft und ihre Organmitglieder abzuschließen.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Amtszeit ist nicht befristet.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere
 - der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 219 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - entgeltlicher Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Abschluss von Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstigen Dauerschuldverträgen, falls im Einzelfall für die Laufzeit des Vertrages auf seine gesamte Laufzeit (unter Berücksichtigung optionaler oder automatischer Laufzeitverlängerungen) eine Wertgrenze von EUR 30.000,00 EUR überschritten wird;
 - Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit wiederkehrenden Verpflichtungen von mehr als EUR 6.000,00 p.a.;
 - die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als EUR 10.000,00;
 - die Aufnahme von Darlehen im Betrag von mehr als EUR 30.000,00;
 - die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften;
 - die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Geschäfte, die außerhalb des Gesellschaftszwecks oder der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen;
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen;
 - Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- (5) Die Geschäftsführer haben bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Vor unternehmerischen Grundsatzentscheidungen hat die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig bzw. auf Weisung der Gesellschafterversammlung über den laufenden Geschäftsbetrieb. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere durch einen ausführlichen Jahresbericht in der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern auf Anforderung für mündliche und schriftliche Erläuterungen und Beratungen zu Einzelfragen der Geschäftstätigkeit zur Verfügung.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Den Geschäftsführern kann durch die Gesellschafterversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- (9) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, eines Kuratoriums, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Veränderungen dieser Zusagen,
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, insbesondere zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung und der zu stellenden Anträge. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung per E-Mail, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals (digital) vertreten sind. Sind weniger als 51% vertreten, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben bzw. im Falle einer digitalen Gesellschafterversammlung die vorherige Zustellung an die Geschäftsführung.
- (4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung von § 7 Abs. 2 gefasst werden.

§ 8

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch in hybrider oder rein virtueller Form (bspw. per Videokonferenz) oder auch im schriftlichen Verfahren in dokumentierbarer Weise (bspw. per Email) gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt, durch einen Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Die Niederschrift hat den Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse zu beinhalten. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zuzusenden.
- (5) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9

Kuratorium

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft ein aus bis zu zehn institutionellen Mitgliedern (insbesondere Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bestehendes Kuratorium erhält. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung eines Kuratori-

umsmitglieds durch die Gesellschafterversammlung - insbesondere aus wichtigen Gründen - ist möglich. Im Fall der Abberufung ist diese so lange wirksam bis anderweitig über sie letztinstanzlich gerichtlich entschieden wurde.

- (2) Dem Kuratorium dürfen keine Personen angehören, die zugleich Mitglied in einem anderen Organ der Gesellschaft sind.
- (3) Das Kuratorium unterstützt und berät die Geschäftsführung bei für die Gesellschaft grundlegend wichtigen Entscheidungen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann ergänzend eine Geschäftsordnung für das Kuratorium beschließen, in der die Aufgaben des Kuratoriums erweitert oder beschränkt werden können und in der weitere Einzelheiten über Art und Umfang der Tätigkeit des Kuratoriums, seine Geschäftsordnung, Wahlperiode und eines etwaigen Aufwandersatzes geregelt werden können.
- (5) Auf das Kuratorium finden die aktienrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, keine Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat von bis zu zehn Personen bestellen.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Geschäftsführung in allen Fragen der Zweckverwirklichung sowie in Fragen, die die Geschäftsführung an den Beirat heranträgt;
 - b) Beratung der Gesellschafterversammlung und Teilnahme hieran;
 - c) Wissenschaftliche Vernetzung zur Akquise von Forschungsprojekten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag. Die Beiratsmitglieder erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen, soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Vertreter oder die Vertreterin - hat das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung bzw. dem Kuratorium beratend teilzunehmen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann ergänzend eine Beiratsordnung beschließen, in der die Aufgaben des Beirats erweitert oder beschränkt werden können und in der weitere Einzelheiten über Art und Umfang der Tätigkeit des Beirats, seine Geschäftsordnung, Wahlperiode und Vergütung geregelt werden können. Die Rechte der Gesellschafterversammlung können durch eine solche Beiratsordnung nur dann auf den Beirat übertragen werden, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen dem entsprechenden Beschluss zustimmt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen bedarf, von den Abs. 1 bis 5 abweichende Bestimmungen über den Beirat, insbesondere über seine Zusammensetzung und seine Aufgaben, treffen.
- (7) Auf den Beirat finden die aktienrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, keine Anwendung.
- (8) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet.

§ 11

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan zur Kenntnis nehmen und diesem seine Zustimmung erteilen kann. Die Regelungen des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) GO NW sind zu beachten. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NW zu beachten.

§ 12

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat

den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GO NW. Dem Gründungsgesellschafter stehen die in § 112 Abs. 1 GO NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) oder - soweit einschlägig - über die Verwendung des Gewinns unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke auf Vorschlag der Geschäftsführer.
- (4) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können Rücklagen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 13

Gesellschaftsvertragsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Gesellschaftszwecks von der Gesellschafterversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese einen neuen Gesellschaftszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der neue Gesellschaftszweck hat steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu sein.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft sowie den Erhalt der Steuerbegünstigung bietet.
- (2) Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist.

- (2) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung in einer Präsenzsitzung mit qualifizierter Mehrheit (3/4 der abgegebenen Stimmen). § 7 Abs. 3 Sätze 1, 2 gelten entsprechend.

§ 16 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Oberhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

§ 17 **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter.